

VERTRAG

über "organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes von Bezugspersonen" (Abgrenzungsvertrag) auf Grundlage von §25 StrlSchG

zwischen Karlsruher Institut für Technologie
 Kaiserstraße 12
 76131 Karlsruhe
 nachstehend "KIT" genannt

und

nachstehend "GENEHMIGUNGSINHABER" genannt.

Präambel

Der GENEHMIGUNGSINHABER beabsichtigt, die unter Aufsicht des GENEHMIGUNGSINHABERS stehenden Personen (BEZUGSPERSONEN) als beruflich exponierte Personen in den Strahlenschutzbereichen des KIT tätig werden zu lassen. Dies erfordert eine Abgrenzung der Pflichten und Sicherstellung ihrer Einhaltung insbesondere nach § 70 StrlSchG der jeweiligen Strahlenschutzverantwortlichen / Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS und des KIT.

GENEHMIGUNGSINHABER und KIT stimmen überein, dass sich überschneidende Pflichten und Aufgaben ihrer Strahlenschutzverantwortlichen / Strahlenschutzbeauftragten ausgeschlossen sein müssen. Um die Aufgaben und Pflichten abzugrenzen, werden nachfolgende Regelungen getroffen.

A. Allgemeine Voraussetzungen

1. Vor Arbeitsaufnahme im KIT muss von jeder Bezugsperson ein behördlich registrierter, vollständig geführter Strahlenpass vorgelegt werden. Die Bezugspersonen müssen die in der Genehmigung nach § 25 StrlSchG vorgeschriebenen amtlichen Dosimeter tragen, welche von dem GENEHMIGUNGSINHABER bei der in der Genehmigung genannten, nach Landesrecht zuständigen Messstelle anzufordern sind.
2. Der GENEHMIGUNGSINHABER setzt nur geeignetes und zuverlässiges Personal mit entsprechendem Ausbildungsstand ein, das mit allen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften vertraut ist und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, damit die Unterweisungen und eventuelle Anordnungen des KIT verstanden werden.
3. Das KIT behält sich vor, Bezugspersonen zurückzuweisen, wenn diese nicht die Voraussetzungen gemäß Kapitel A.2 dieses Vertrages erfüllen oder Sicherheitsbestimmungen des KIT missachten. Der GENEHMIGUNGSINHABER hat die betroffenen Personen auf Verlangen des KIT sofort abzulösen und auf eigene Kosten Ersatz zu stellen.
4. Der GENEHMIGUNGSINHABER überlässt dem KIT eine Kopie seiner Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen. Nachträge zur Genehmigung oder Neugenehmigungen werden dem KIT unaufgefordert in Kopie übergeben.

B. Aufgaben des GENEHMIGUNGSINHABERS

Folgende Maßnahmen liegen in der alleinigen Zuständigkeit des GENEHMIGUNGSINHABERS:

1. Die Beachtung der Auflagen der Genehmigung nach § 25 StrlSchG.
2. Die Beachtung der Vorschriften über die ärztliche Überwachung nach Strahlenschutzverordnung und ihre Veranlassung (§§ 77, 79 Abs. 4 StrlSchV, 81, § 176 StrlSchV).
3. Die nichtanlagenspezifische Unterweisung nach § 63 StrlSchV über mögliche Gefahren, ihre Verhütung und Schutzmaßnahmen, die Unterweisung über den für die Tätigkeit wesentlichen Inhalt des Strahlenschutzgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und der Genehmigung nach § 25 StrlSchG sowie die Vermittlung der wesentlichen allgemeinen Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes. Der Hinweis auf Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze sowie die Unterweisung, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Exposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist gemäß § 63 Abs. 5 StrlSchV obliegt ebenfalls dem GENEHMIGUNGSINHABER. Erhält der GENEHMIGUNGSINHABER Kenntnis, dass im KIT eingesetzte Bezugspersonen schwanger sind oder stillen, hat er das KIT unverzüglich zu informieren.
4. Die Ermittlung der amtlichen Personendosis gemäß §§ 65 (1) und (2) sowie § 66 StrlSchV (ausgenommen Neutronenstrahlung, siehe Kapitel C Nr. 4 dieses Vertrages) sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der Messergebnisse (§ 167 Abs. 2 StrlSchG). Die amtlichen Dosiswerte für den Zeitraum der Tätigkeit der Bezugsperson im KIT sind dem KIT auf Anforderung mitzuteilen.
5. Die Durchführung der Inkorporationsüberwachung gemäß der Richtlinie zur Ermittlung der Körperdosis bei innerer Exposition in der jeweils gültigen Fassung (siehe hierzu Anhang 2), sofern nicht eine zusätzliche Vereinbarung gemäß Kapitel C Nr. 5 dieses Vertrages getroffen ist. Inkorporationsmessungen nach außergewöhnlichen Ereignissen im KIT obliegen nicht dem GENEHMIGUNGSINHABER.
6. Die Einhaltung der Grenzwerte für die Dosis im Kalenderjahr (§ 78 StrlSchG) und im Berufsleben (§ 77 StrlSchG) sowie die unverzügliche Information des KIT bei Feststellung von Dosisgrenzwertüberschreitungen, wenn diese Kenntnis nicht im KIT entstand.
7. Die Beachtung von Beschäftigungsverboten und –beschränkungen nach § 55 (Zutrittsrechte), § 69 (Schutz von schwangeren und stillenden Personen) und § 70 (Schutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen; Beschäftigungsverbote) StrlSchV und von behördlichen Entscheidungen und Anordnungen, soweit diese die Tätigkeiten der Bezugsperson im KIT betreffen und nach § 176 StrlSchV besonderer ärztlicher Überwachung geschuldet werden.
8. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass neben den Dosimetern nach Kapitel B Nr. 4 dieses Vertrages („amtliche Dosimeter“) auch die vom KIT ausgegebenen Personendosimeter getragen und die vom KIT veranlassten Kontaminations- und Inkorporationsmessungen geduldet werden.
9. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Strahlenschutzbeauftragten des KIT über das eingesetzte Personal sowie Art und Beginn der vorgesehenen Tätigkeit unterrichtet werden, die eventuell erforderliche Arbeitserlaubnis -Strahlenschutz- vor Arbeitsbeginn eingeholt wird und die Anordnungen der am Einsatzort zuständigen Strahlenschutzbeauftragten sowie innerbetriebliche Regelungen des KIT befolgt werden.
10. Das lückenlose Führen der Strahlenpässe sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der personenbezogenen Strahlenschutzdaten. Für Einsatzzeiten von Bezugspersonen im KIT muss die Exposition wie vor Ort ermittelt (nicht amtliche Dosis) eingetragen werden, sofern diese nicht durch das KIT eingetragen wurde. Zu den Eintragungspflichten des KIT siehe Kapitel C Nr. 7 dieses Vertrages.

C. Aufgaben des KIT

Folgende Maßnahmen liegen in der alleinigen Zuständigkeit des KIT:

1. Die Zulassung der Tätigkeit von Bezugspersonen in den Strahlenschutzbereichen des KIT nur, nachdem das KIT
 - a) geprüft hat, ob die erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert wurde,
 - b) die anlagenbezogene Unterweisung im Sinne von § 63 StrlSchV über Arbeitsmethoden und mögliche Gefahren sowie über geltende Strahlenschutzanweisungen, Genehmigungsaufgaben und Anordnungen, die von dem GENEHMIGUNGSINHABER zu beachten sind, durchgeführt hat,
 - c) von dem GENEHMIGUNGSINHABER gemäß Kapitel B Nr. 9 dieses Vertrages unterrichtet wurde,
 - d) die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt hat.
2. Die Festlegung von anlagenbezogenen Strahlenschutz- und Überwachungsmaßnahmen die über das generelle Regelwerk hinausgehen (z. B. Arbeitserlaubnisverfahren).
3. Die unverzügliche Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Mensch und Umwelt (§ 72 Abs. 3 StrlSchG).
4. Die Durchführung der Betreiberdosimetrie (z. B. mit elektronischen Dosimetern für Photonenstrahlung oder Albedodosimetern für Neutronenstrahlung), soweit diese auch für Personen des KIT erforderlich ist.
5. Die Inkorporationsmessungen nach außergewöhnlichen Ereignissen. Durchführung der regelmäßigen Inkorporationsüberwachung nur, wenn darüber eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung besteht (Kapitel B Nr. 5). Das KIT behält sich darüber hinaus gehende Inkorporationsmessungen auf eigene Kosten im Einzelfall vor, z. B. zu Beginn und Ende einer Tätigkeit.
6. Die Kontrolle der im KIT erhaltenen Exposition im Hinblick auf die Dosisgrenzwerte (§§ 71, 73, 74 StrlSchV und §§ 77, 78 StrlSchG) sowie die besondere ärztliche Überwachung gemäß § 81 Abs. 1 StrlSchV unter Berücksichtigung des § 176 StrlSchV (Duldungspflicht).
7. Die Eintragungen der Dosiswerte (äußere und innere Exposition) sowie der Ergebnisse von Ermittlungen gemäß § 65 Abs. 3 StrlSchV (Verdacht auf Grenzwertüberschreitungen) in den Strahlenpass vor dessen Rückgabe, soweit sie im KIT festgestellt werden. Sofern diese Werte beim Verlassen des KIT noch nicht vorliegen, werden sie dem GENEHMIGUNGSINHABER unverzüglich nachgereicht.
8. Die Unterrichtung des GENEHMIGUNGSINHABERS über alle die Bezugspersonen betreffenden besonderen Ereignisse, insbesondere
 - a) Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen, Anordnungen des Strahlenschutzbeauftragten oder betriebliche Regelungen des KIT,
 - b) Überschreitungen der Dosisgrenzwerte nach Strahlenschutzverordnung,
 - c) Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - d) Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
 - e) sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wenn Fremdfirmen-Personal davon betroffen ist oder das Ereignis verursacht hat.
9. Die Aufbewahrung von Materialien und Gegenständen der GENEHMIGUNGSINHABER im Falle einer Kontamination bis zur Entscheidung über deren weiteren Verbleib.

D. Anzeigepflichtige Ereignisse

1. Die Vertragsparteien werden unabhängig voneinander der jeweils zuständigen Behörde anzeigepflichtige Ereignisse anzeigen und sich gegenseitig darüber informieren, soweit Bezugspersonen betroffen sind.
2. Das KIT wird Bezugspersonen grundsätzlich keiner Tätigkeit mit besonders zugelassenen Expositionen gemäß § 74 StrlSchV und § 114 StrlSchG aussetzen. Sollte dies in Ausnahmefällen notwendig sein, bedarf es der Zustimmung des GENEHMIGUNGSINHABERS.

E. Sonstige Vereinbarungen

1. Namen, Telefon- und Faxnummern von Ansprechpartnern im KIT für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Fragen befinden sich im Anhang 1 dieses Vertrages.
2. Informationen zur Abschätzung der potenziellen Dosis durch Inkorporation in Anlagen und Einrichtungen des KIT befinden sich im Anhang 2 dieses Vertrages.
3. Im KIT ist die Festlegung von Dosisrichtwerte gemäß § 72 StrlSchV für beruflich exponierte Personen kein geeignetes Mittel zur weiteren Optimierung des Strahlenschutzes. Änderungen hinsichtlich der Dosisrichtwerte sind der GENEHMIGUNGSINHABER unverzüglich mitzuteilen.
4. Der GENEHMIGUNGSINHABER verpflichtet sich, dem KIT die Person zu benennen, die die Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS und die Umsetzung dieses Vertrages wahrnimmt. Änderungen sind dem KIT unverzüglich mitzuteilen.
5. Jede Partei trägt die Kosten für die von ihr zu treffenden Maßnahmen allein. Der GENEHMIGUNGSINHABER versichert, für die dem KIT obliegenden Maßnahmen (Kapitel C dieses Vertrages) in ihren Preisen keine Kosten verrechnet zu haben.
6. Überprüfungen der Zuverlässigkeit von Bezugspersonen nach § 12b AtG werden in Abhängigkeit vom Einsatzort, wenn sie nicht vom GENEHMIGUNGSINHABER vorgelegt werden vom KIT veranlasst. Der GENEHMIGUNGSINHABER hat auf Anforderung die zur Durchführung der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Eine Zurückweisung von Bezugspersonen gemäß Kapitel A.3 dieses Vertrages kann auch aufgrund der Ergebnisse einer vom KIT veranlassten behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen.
7. Genehmigungsinhaber und KIT sind verpflichtet, die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes beim Umgang mit personenbezogenen Daten wechselseitig einzuhalten.

F. Vertragswirkungen

1. Dieser Vertrag gilt für alle Tätigkeiten, die Bezugspersonen des GENEHMIGUNGSINHABERS während der Laufzeit dieses Vertrages in den Strahlenschutzbereichen des KIT mit dessen Einverständnis ausführen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er kann mit einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Legt der GENEHMIGUNGSINHABER nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der im KIT vorliegenden § 25-Genehmigung die Nachfolgenehmigung vor, so erlischt dieser Abgrenzungsvertrag, ohne dass eine gesonderte Nachricht erfolgt.

Karlsruhe, den 8.2.2021

, den

Karlsruher Institut für Technologie

Dr. G. Frank
Strahlenschutzbevollmächtigter
des KIT

Unterschrift und Stempel des
GENEHMIGUNGSINHABERS